

B e r i c h t

der

Mehrheit der Kommission des Nationalrathes über die Rekursbeschwerde der Frau Kammenzind, geb. Zunderbigin.

(Vom 16. Juli 1859.)

Tit. I

Ihre Kommission über die Bitt- und Beschwerdeschrift der Frau Josefa Zunderbigin, geschiedenen Kammenzind, oder wohl richtiger der Frau Josefa Kammenzind, geb. Zunderbigin, beehrt sich, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

I.

S a c h v e r h a l t.

Die Ehegatten Alois und Josefa Kammenzind, Bürger von Gersau und Luzern und zur damaligen Zeit in dieser Stadt wohnend, geriethen in eheliches Zerwürfniß, welches im Jahre 1850 zu einem Scheidungsprozeß vor dem kompetenten geistlichen Gerichte in Luzern führte.

Das Urtheil vom 27. Jänner 1850 erkennt auf Scheidung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit, welche nur durch die kompetente kirchliche Behörde wieder aufgehoben werden könne, und legt die größere Schuld dem Manne bei. Es scheint jedoch sicher angenommen werden zu dürfen, daß die Scheidung nicht in Folge eines schwerern Grundes oder Vergehens erfolgte.

Der Ehemann verlegte in der Folge seinen Wohnsitz wieder nach Gersau, im Kanton Schwyz; die Ehefrau lebte bald in Schwyz, bald in Zürich, bald in Locarno, bald in Glarus, und wurde schon vor mehreren Jahren von ihrer Heimathbehörde unter Vormundschaft gestellt.

Im Jahr 1858 suchte Hr. Alois Kammenzind die Wiedervereinigung mit seiner geschiedenen Ehefrau — wie er sagt, vorzugsweise durch die Rücksicht auf den gemeinschaftlichen, heranwachsenden Sohn, geleitet und stellte bei dem bischöflichen Commissariate, beziehungsweise Ehegerichte seines Heimaths- und Domizilkantons Schwyz ein diesfälliges Rechtsgesuch. Am 20. Juni 1858 erließ das Consistorium an die Beschwerdeführerin auf den 26. gleichen Monats die Vorladung, behufs Entscheidung über die Rechtsfrage: „Ist die vom bischöfl. basel'schen Commissariat Luzern am

27. Jänner 1850 ausgesprochene Scheidung auf unbestimmte Zeit gerichtlich aufzuheben?" — Als eventuellen zweiten peremptorischen Termin setzte die Vorladung den 1. Juli fest; würde hier die Beklagte zum zweitenmale weder persönlich, noch durch Bevollmächtigten erscheinen, so werde Verzicht auf ihre Eureden angenommen und Contumazverfahren eintreten.

Recurrentin erwiderte auf diese Vorladung unterm 29. Juni: sie sei kurz zuvor, am 22. Mai (was constatirt ist), im Kanton Glarus zur evangelisch-reformirten Kirche übergetreten, und könne daher weder einem geistlichen Richter, noch dem canonischen Rechte unterworfen sein, daher sie gegen jedes Vorschreiten des Gerichtes, und namentlich gegen eine Aufhebung des Luzern'schen Scheidungsurtheiles protestire.

Es scheint angenommen werden zu dürfen, daß Hr. Alois Rammenzind das Consistorialverfahren in Schwyz auf Wiedervereinigung mit seiner geschiedenen Ehegattin einleitete, ehe diese zur protestantischen Confession übergetreten war; er will sogar von diesem Uebertritte gar nichts gewußt haben. In seiner Denkschrift ist gesagt, schon am 23. April 1858 habe das geistliche Gericht von Luzern dasjenige von Schwyz zur Anhandnahme der Wiedervereinigungsklage delegirt. Gegenwärtig liegt ein Zeugniß hierüber nicht bei den Akten; von glaubwürdiger Seite ist aber versichert worden, es habe früher wirklich ein solches von ungefähr jenem Datum bei den Akten gelegen. Ist dies, wie kaum zu bezweifeln, richtig, so wäre Recurrentin nach Einleitung des Prozesses, wenn auch vor dieser fälliger Vorladung, zur reformirten Kirche übergetreten. Wir legen indeß hierauf kein wesentliches Gewicht.

Als die Beklagte weder am 26. Juni, noch am 1. Juli vor dem Consistorium Schwyz erschien, fällte dieses an letztgenanntem Tage, übrigen nicht ohne cognitio causae, ein Wiedervereinigungsurtheil. In demselben wird darauf hingewiesen: eine fortgesetzte Trennung der Ehegatten würde bei der bisherigen Lebensweise der Gattin für den gemeinsamen legitimen Sohn ein böses Beispiel geben; der Ehemann verspreche feierlich, seiner Ehefrau mit Liebe und Eintracht zu begegnen; die Wiedervereinigung liege im allseitigen sittlichen Interesse der Familie. Zugleich sucht das Consistorium seine Competenz und das Nichtstichhaltende der Protestation der Ehegattin in formeller und materieller Beziehung nachzuweisen.

Das Dispositiv lautet:

- 1) Es sei die Kläger'sche Rechtsfrage affirmativ entschieden;
- 2) es sei die Beklagte verpflichtet, mit ihrem Ehemanne das eheliche Leben im Geiste christlicher Liebe fortzusetzen;
- 3) sei der Beklagten gestattet, inner der Nothfrist von 14 Tagen nach Empfang dieses Urtheils das Gesuch um Reinigung von der Contumaz bei dem bischöflichen Commissariat Schwyz anzubringen;
- 4) Entscheid über die Kosten.

Frau Rammenzind machte keinen Versuch, dieses Contumazurtheil auf dem durch Satz 3 vorgezeichneten Wege aufheben zu lassen, wandte sich

dagegen unterm 9. Juli vorigen Jahres an den h. Bundesrath mit dem Gesuche um Aufhebung des Urtheils, als eines incompetenten und die verfassungsmässigen Rechte der Beschwerdeführerin verletzenden. Der h. Bundesrath wies die Beschwerde ab; seine Erwägungen liegen Ihnen gedruckt vor; es folgte darauf das „Bitt- und Beschwerdegesuch“ an die h. Bundesversammlung.

II.

Wesentlicher Inhalt des Bitt- und Beschwerdegesuches.

Frau Rammenzind sucht in erster Linie dazuthun, daß das Urtheil des Consistoriums von Schwyz nach bestehendem Bundesrechte ein incompetentes und daher als nichtig zu erklären sei, ergreift also zunächst einen eigentlichen Recurs; in zweiter, eventueller Linie tritt sie, nicht für ihren Specialfall, sondern ganz allgemein als Petentin auf; sie verlangt nämlich „Bervollständigung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen in dem Sinne, daß für Streitsfälle aus Kantonen, die für Ehefachen keine rein bürgerlichen Gerichte haben, ein Staatsgericht aufgestellt oder diese Lücke sonst ausgefüllt werde.“ Die aufgeführten Gründe sind kurz folgende:

Es widerstreitet §. 44 der Bundesverfassung.

„Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.“

„Den Kantonen, so wie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Massnahmen zu treffen.“

Es widerstreitet Art. 7 des Bundesgesetzes vom 2. Christmonat 1850 über die gemischten Ehen.

„Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer, Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben.“

Daß Frau Rammenzind als Protestantin fortwährend den bischöflichen Commissär als Richter und das kanonische Recht als Rechtsbuch über sich anerkennen soll.

Auch Schweizer reformirter Confession, die im Kanton Schwyz bloß niedergelassen sind, könnten dem gleichen Zwange unterworfen werden. Die geistliche Gerichtbarkeit verstößt sich aber auch gegen die schwyzerische Kantonsverfassung, die wohl den Grundsatz aufstellt, daß Niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden dürfe, aber von einem geistlichen Ehegerichte nichts weiß. So wäre Recurrentin an das Urtheil des geistlichen Richters gebunden, so könnte sie, trotz ihres Confessionswechsels zu keiner weitem Ehe schreiten. Das Bundesgesetz soll nicht nur in die gemischte Ehe einführen, sondern auch das confessionelle Recht im Verlaufe und bei Auflösung der Ehe wahren.

III.

Prüfung des Recurses.

Hochderselben Commission tritt allzuerst in eine Prüfung des eigentlichen Recurses ein, und wird hiebei in ihrer Mehrheit, gebildet durch die Herren Nationalräthe Ancrenaz, Segeesser und dem Berichterstatter, denen sich mit einiger Abweichung in der Begründung, die er mündlich vortragen wird, auch Hr. Nationalrath Treichler anschließt, in Uebereinstimmung mit dem hohen Bundesrathe von folgenden Ansichten geleitet:

1) In der ganzen katholischen Welt ist es Rechtsgrundsatz, daß Ehegatten, welche nur zeitlich von Tisch und Bett geschieden sind, durch den competenten Richter zur Wiederaufnahme des ehelichen Lebens angehalten werden können, in so fern diese Wiedervereinigung von einem Ehegatten verlangt und gerichtlich gebilligt wird. Alois Rammenzind hat diese Wiedervereinigung verlangt; das Ehegericht von Schwyz hat sie ausgesprochen.

2) Das Ehegericht des Kantons Schwyz (sehen wir für einmal ab von dem geistlichen Charakter desselben) ist unstreitig das competente; es ist das competente als *forum originis* der Ehegatten — heimatlicher Gerichtsstand —; es ist eventuell das competente als *forum domicilii* — Gerichtsstand des Wohnsitzes — und zwar sowohl des Klägers als der Beklagten. Daß die Heimath den Gerichtsstand für Ehescheidungs-, beziehungsweise Wiedervereinigungsklagen begründe, glauben wir im Hinblick auf Concordate, Kantonsverfassungen und Praxis als gemeines eidgenössisches Recht erklären zu dürfen; es wird insbesondere durch Zeugniß des Regierungsrathes von Schwyz als Recht dieses Kantons dargethan.

Das schwyzerische Ehegericht ist aber auch das competente im Hinblick auf das Domicil der Ehegatten. Nicht bloß wohnt der Ehemann seit Jahren in Gersau, sondern es hat auch die Ehefrau kein Domicil außer dem Kanton Schwyz. Es hat nämlich dieselbe schon thatsächlich kaum einen festen Wohnort; sie hat sich auch in ihrer Protestation gegen die schwyzerische Gerichtsbarkeit auf keinen andern Wohnsitz berufen; sodann ist sie bevormundet; ihr Vormund wohnt im Kanton Schwyz und nach den dortigen Gesetzen, z. B. Prozeßordnung §. 8, ist die Bevormundete dem Domicil ihres Vormundes unterworfen.

3) Es folgt hieraus, daß Frau Rammenzind vor gar keinem andern Forum belangt werden könnte, abgesehen davon, daß jeder andere Gerichtsstand, dem Ehemanne gegenüber, ein Unrecht wäre.

4) Es wird die Frage aufgeworfen (von dem Confessionswechsel der Frau Rammenzind sehen wir vor der Hand ganz ab), ob das Ehegericht des Kantons Schwyz nach seinem gegenwärtigen Charakter und Bestand ein verfassungsmäßiges sei. — nach Bundes- und Kantonsrecht. Es verhält sich mit diesem Gerichte so: Es besteht aus Geistlichen des

Kantons Schwyz, welche die Commissäre des Bischofs sind. Diese Einrichtung besteht in fast allen rein oder vorherrschend katholischen und in mehreren andern Kantonen der Schweiz, mehr oder weniger analog auch in einigen protestantischen Kantonen oder Landestheilen; sie wird in einem sehr großen Theile der katholischen Welt als eine religiöse, mit dem Dogma zusammenhängende Nothwendigkeit angesehen, und es kann dem Bunde um so weniger zustehen, diese Anschauung seiner beziehungsweise souveränen Glieder zu bekämpfen, als die Existenz dieser geistlichen Ehegerichte keinem schweizerischen Staatsmanne je unbekannt geblieben und niemals dagegen ein grundsätzlicher Einspruch erhoben, vielmehr das Institut durch Gewährleistung von Kantonsverfassungen sanktionirt worden war, in welchen es ausdrücklich erwähnt ist.

Was die Verfassung des Kantons Schwyz anbelangt, so ist darin das Consistorialgericht allerdings nicht erwähnt; vielleicht gerade darum, weil man es als außer der Sphäre der bürgerlichen Organisation betrachtete; es ist aber nicht nur notorisch, daß die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen im Kanton Schwyz seit Jahrhunderten, wahrscheinlich seit sich dort das Christenthum befestigte, bestanden hat, sondern sie ist auch durch einen beziehungsweise staatlichen Akt, die Vereinigungsurkunde mit dem Bisthum Chur, ausdrücklich anerkannt.

5) Eben so wenig hat die Beschwerdeführerin deswegen aufgehört, der schwyzerischen Ehegerichtsbarkeit unterworfen zu sein, weil sie vor einem Jahre zur evangelischen Confession übergetreten ist. Weder §. 44 der Bundesverfassung, noch das Bundesgesetz über die gemischten Ehen enthält in dieser Beziehung eine mittelbare oder unmittelbare Gegenvorschrift. Was hier einer Protestantin widerfährt, wird morgens in einem andern Kantone einer Katholikin widerfahren; die Organisation der Ehegerichte, wie das materielle Eherecht, ist nach der gegenwärtigen Bundesgesetzgebung Sache der Kantone und der Confessionen, in so fern nicht die bestimmten Vorschriften des exceptionellen Bundesgesetzes über die gemischten Ehen etwas Anderes verfügen.

Dieses Bundesgesetz befaßt sich nicht mit den confessionellen Besonderheiten der in eine Ehe tretenden Gatten; es vermißt vielmehr aus christlich-humanem Standpunkte die confessionelle Besonderheit und übergibt die gemischte Ehe, wie jede andere, der Strömung des gemeinen Rechtslebens, welches eben kein anderes Gesetz, als dasjenige des Kantons hat, dessen Recht nach allgemeinen Grundsätzen zur Anwendung kommt.

Allerdings sagt Art. 7 des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen: es dürfe eine solche Ehe weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für sonst Jemanden Rechtsnachtheile nach sich ziehen. Man könnte nicht ohne Grund fragen, ob es nicht auch ein Rechtsnachtheil für die geschiedene Katholikin sei, wenn ihr durch die Wiederverheirathung ihres geschiedenen protestantischen Ehemannes das Recht auf Wiedervereinigung entzogen wird, während sie selbst zu keiner andern Ehe schreiten darf? Art. 7 des Gesetzes

von 1850 kann daher nicht solche Rechtsnachtheile im Auge haben, die aus der Natur allbekannter Rechtsungleichheiten entspringen, deren Beseitigung, wenn sie überhaupt möglich ist, eine eingreifende und organisirte Erweiterung jenes Gesetzes zum augenfälligen Bedürfnisse gemacht hätte.

Die eidgenössischen Räthe haben in dieser Beziehung im Jahre 1850 mit unverkennbarer Absichtlichkeit keinen Versuch gemacht, das Bundesrecht weiter auszudehnen, und es darf daher, im Hinblick auf das für den fraglichen Recurs allein maßgebende bestehende Recht zuversichtlich behauptet werden: Frau Rammenzind ist der Jurisdiktion und dem materiellen Eherechte des Kantons Schwyz unterworfen, und das Urtheil vom 1. Juli 1853 ist ein verfassungsmäßiges und competentes. Wir wiederholen die Fragen: Wo anders hätte denn Hr. Rammenzind klagen, nach welchem andern Rechte hätte denn seine Klage behandelt und entschieden werden sollen, welcher Artikel der Bundesverfassung oder des Gesetzes vom 2. Dezember 1850 wäre durch jenes Urtheil verletzt?

IV.

Prüfung der Petition.

Ihre Commission hält sich verpflichtet, das nebenbei angebrachte Gesuch „um Vervollständigung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen in dem Sinne, daß für Streitfälle aus Kantonen, die für Ehesachen keine rein bürgerlichen Gerichte haben, ein Staatsgericht aufgestellt oder diese Lücke sonstwie ausgefüllt werde,“ nicht mit Stillschweigen zu übergehen, wenn sie auch der Erledigung desselben keinen Einfluß auf den Recurs zugesteht.

Auch bezüglich dieser Petition geht die Commission in eine Mehrheit und eine Minderheit auseinander. Während die Minderheit (Herr Ratismalrath Roth) sogleich erklärt, es ist eine Lücke vorhanden und Ihnen für deren Ausfüllung positive Vorschläge bringt, kann sich die Mehrheit der Commission nicht nur nicht mit diesen Vorschlägen befreunden, sondern möchte überhaupt nur dem Bundesrathe die Initiative vindiciren, sowohl über die Frage, ob das Gesetz über die gemischten Ehen zweckmäßig erweitert werden, als in welcher Weise diese Erweiterung allfällig geschehen könne.

Nach Ansicht der Mehrheit Ihrer Commission stellt jedes Urtheil hierüber die ruhigste und umsichtigste Prüfung im Lichte der beidseitigen confessionellen Rechte und der Competenzen und Bedürfnisse des Bundes voraus.

Aus dem Gesichtspunkte bürgerlicher und einheitlicher Gesetzgebung ist es sicher etwas sehr Unideales, sogar sehr Verleidendes — wir wollen nicht sagen, daß eine reformirte Ehegattin ihren Ehescheidungsprozeß gegen den katholischen Ehegatten vor einem katholisch-geist-

lichen Gerichte führen muß, sondern daß — um gerade den grellstmöglichen Fall hervorzuheben, der freilich in der Sache Kammenzind keineswegs vorhanden ist — nach den in manchen Kantonen bestehenden Rechtsverhältnissen, die z. B. wegen Ehebruchs ihres katholischen Mannes geschiedene Protestantin ohne Verzicht auf ihr Heimathrecht zu keiner zweiten Ehe schreiten kann.

Dabei wollen wir nicht verhehlen, daß schon bei einer cursorischen Erwägung von mehreren Mitgliedern der Commission erhebliche Bedenken gegen eine Erweiterung des Gesetzes aufgeworfen wurden: Rechtfertigt das Bundesrecht ein weiteres legislatives Vorgehen; entspricht die confessionelle Richtung eines weitem Vorgehens dem Geiste des nichtconfessionellen gesetzlichen Prinzips; verdient die Ausnahme von der Ausnahme die Berücksichtigung der Ausnahme; der confessionelle eheliche Hader mit seinem Raskul dieselbe Berücksichtigung wie die christlich-humane Liebe; darf man nicht von der paritätischen Ehe eine höhere sittliche Weihe, also auch nöthigenfalls Entsagung verlangen; kann man nicht unter der Aegide des Friedens unter den Confessionen gerade Drachenzähne des Unfriedens säen; während man der einen Confession gerecht werden will, in gleichem Verhältniß der andern ungerecht werden; führt nicht vielleicht die Consequenz zu einer Confiscation der confessionellen und kantonalen Unabhängigkeit im ganzen Gebiete des Eherechts? Kein Mitglied der Mehrheit der Commission will hiemit für oder wider abgeschlossene Ueberzeugungen aussprechen; wir wollten Hochdenselben nur einen Einblick in unsere Erörterungen eröffnen und sie dadurch vor improvisirten Schlußnahmen warnen.

Bei der Wichtigkeit der Sache, den Gründen für und gegen, und bei der Stellung, welche die Minderheit der Commission einmal eingenommen hat, glaubt deren Mehrheit, den h. Bundesrath ganz unvorgreiflich zu einer Prüfung und Berichterstattung einladen zu sollen; in der Meinung, daß selbst das Minimum eines positiven Resultates: die bestimmte Proklamation des Grundsatzes, daß in allen Ehescheidungssachen unter Ehegatten verschiedener Confessionen der Gerichtsstand und die Gesetzgebung des Ehemannes zur Anwendung komme, vielleicht nicht ohne allen Werth wäre.

Ein Mitglied der Commission, Herr Nationalrath Segeffer, welcher im Uebrigen die Ansicht der Mehrheit theilt, erklärt einfach, daß er zu jener Einladung an den Bundesrath nicht stimme, weil dieser ohnehin eine freie Initiative besitze und er, Hr. Segeffer, nicht voraussehe, daß er zu irgend einer Erweiterung des Gesetzes über die gemischten Ehen Hand bieten könne.

Die Mehrheit Ihrer Commission erlaubt sich, Ihnen folgende Anträge zu unterstellen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Beschwerde und Bittschrift der Frau Josepha Inderbigin, gebürtig von Schwyz, datirt 15. Jänner 1859, gegen ein Erkenntniß des Konsistoriums in Schwyz vom 1. Juli 1858, und einer Antwort des Hrn. Bezirksgerichtspräsidenten Alois Kammenzind von Gersau, d. d. 12. Juli 1859, so wie der sachbezüglichen Akten,

beschließt:

- 1) Sei die Beschwerde der Frau Josepha Inderbigin abgewiesen.
- 2) Sei der Bundesrath eingeladen, der Bundesversammlung Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht das Bundesgesetz, betreffend die gemischten Ehen, vom 3. Dezember 1850, durch Aufnahme von Bestimmungen über die Scheidung gemischter Ehen, resp. über den Gerichtsstand in Scheidungsfällen zu vervollständigen sei.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Juli 1859.

Namens der Mehrheit der Commission:
Wilh. Baldinger, Berichterstatter.

**Bericht der Mehrheit der Kommission des Nationalrathes über die Rekursbeschwerde der
Frau Kammenzind, geb. Inderdizin (Vom 16. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1859
Date	
Data	
Seite	360-367
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 854

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.